

Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2026

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 26.03.2026
<i>Bearbeitung:</i> Isabel Schulz	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
28.04.2026	Gemeindevertretung Altwarp	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 27.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 25.03.2026 für das Jahr 2026 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.638.000 EUR genehmigt.

Es wurde ein Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2026 beantragt. Für das Jahr 2026 wurde ein Investitionskredit in Höhe von 265.200 EUR genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		Produkt	Sachkonto
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckung durch:		
Liegt eine Investition vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Folgekosten		

Anlage/n

1	2026-0325_Gen.vfg Altwarp 2026 öffentlich
---	---

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Altwarp
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPo: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht Vorpommern-Greifswald
Ihr Zeichen: . . .
Ihre Nachricht vom: 06.02.2026
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 25.03.2026

Gemeinde Altwarp
Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung und -plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	27.01.2026
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	10.02.2026
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	03.03.2026
Anzeige der Informationen etc.	17.03.2026; 19.03.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herzfeld,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung vom 20.03.2026 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen:

=====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag in Höhe von **300.000 €** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zunächst **ein Betrag in Höhe von 265.200 €**

(in Worten: **zweihundertfünfundsechzigtausendzweihundert Euro**)

genehmigt.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von 2.000.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **1.638.000 €**

(in Worten: **eine Million sechshundertachtunddreißigtausend Euro**)

genehmigt.

II. Begründung zur Kreditgenehmigung für Investitionen

=====

- 1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)**
- 2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik**
- 3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen**

1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)

a) Ergebnishaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Überschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 27 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2026 wird bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von -1.859.537 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 25 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2026 wird bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -524.900 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr weder einen jahresbezogenen noch einen vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

b) Finanzhaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt 2026 wird bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -1.053.823 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt 2026 wird bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -507.800 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2026 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzhaushaltes ausweisen.

2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik

Das Ministerium für Inneres und Europa legte mit der Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) Kriterien fest.

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer **weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit** prägend:

- Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

- Bilanzielle Überschuldung:

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

- ⇒ Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im angegebenen Konsolidierungszeitraum nicht darstellen. Sie ist zum Ende des Finanzplanungszeitraumes überschuldet. Mit dem, den Haushaltsunterlagen beiliegendem RUBIKON-Auszug wird die Leistungsgruppe 4 bestätigt, der Gemeinde muss die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen zu den Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Die Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen (§ 52 Absatz 2 KV M-V).

Oberster Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft ist, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen in Gegenwart und Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen.

Der Gemeinde muss eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit testiert werden.

Gemäß § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik sind Kreditaufnahmen für Investitionen bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahme die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Neben der Zulässigkeit pflichtiger Maßnahmen eröffnet Absatz 2 Nummer 2 damit insbesondere auch für Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, angemessene Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich durch Kreditaufnahmen für Investitionen zu finanzieren.

Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern sie

- a) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise Senkung des Zuschussbedarfs nach energetischer Sanierung einer Kultureinrichtung), oder

- b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen.

Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen, stehen der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich entgegen, sofern der erhöhte Zuschuss nicht dauerhaft und verbindlich durch einen Dritten getragen wird.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Haushalt sind die Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Schuldendienst, die planmäßigen Abschreibungen, Sachauszahlungen/-aufwendungen und Personalauszahlungen/-aufwendungen, den bisherigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erfüllung der Aufgabe gegenüberzustellen.

Die ermittelten Aufwendungen und Auszahlungen sind um korrespondierende Einzahlungen und Erträge (beispielsweise Gebühren, Zuwendungen, Spenden, Auflösung von Sonderposten) zu mindern.

Diese Unterlagen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, der Nachweis zur Zulässigkeit der Investition ist von der Gemeinde zu erbringen (17a Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Im Haushaltsjahr 2026 plant die Gemeinde einen Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen in Höhe von -284.400 Euro ein. Zu seiner Finanzierung werden die zum 31.12.2025 angesparten, investiven Mittel eingesetzt. Diese berücksichtigen sowohl die Ermächtigungsübertragungen aus 2025, insbesondere für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses als auch angesparte, zweckgebundene Mittel nach § 8a KAG M-V, die in 2026 nicht zur Finanzierung herangezogen werden und in Folgejahre zu übertragen sind.

Gemäß dem Subsidiaritätsgebot der Kreditaufnahme sind freie, investive Mittel aufzubrauchen, bevor eine Kreditaufnahme erfolgen kann. Anlage 1 zeigt die Berechnung der genehmigungsfähigen Kredithöhe auf.

III. Begründung zur Höhe der Kassenkredite

=====

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Im Finanzhaushalt 2026 wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	839.400
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	83.940

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 2.000.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17) mit vorl. Ist 2025	-554.117
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-598.100
Vorfinanzierung Investitionskredit	-265.200
Vorfinanzierung Stellplatzförderung (Planansatz aus 2025)	-220.000
Summe	-1.637.417

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 1.638.000 Euro genehmigt.

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor. Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn Zuwendungsbescheide vorliegen.

Die Gemeinde Altwarp veranschlagt in 2026 zahlreiche Investitionsmaßnahmen, insbesondere im freiwilligen Bereich der Entwicklung des Tourismus. Die Folgekosten aus diesen Maßnahmen (Abschreibungen, Zins- und Tilgungszahlungen, sonstige Aufwendungen) würden bei ihrer Umsetzung den defizitären Haushalt der Gemeinde noch weiter belasten. Im Haushalt 2026 wird der Anteil der freiwilligen Leistungen der Gemeinde mit 10,2 % angegeben, was um das Doppelte den

Referenzwert des Ministeriums für Inneres übersteigt. Auf den Zuschuss zum Produkt Hafen gehen acht Prozent der freiwilligen Leistungen zurück (absoluter Plan-Wert: -73.900 €). Werden die Folgekosten aus den geplanten Investitionsmaßnahmen dazugerechnet steigt dieser auf über zehn Prozent an.

Für die Genehmigung des Investitionskredites zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen war ausschlaggebend, dass diese zukünftig die Einnahmenseite der Gemeinde verbessern oder eine Ausgabenreduzierung bewirken sollen. Zudem zeigt die Entwicklung der Ergebnisse des Produkts Hafen für die Vorjahre durchgehend positive Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen: 2022: 29.143 Euro, 2023: 25.552 Euro, 2024: 40.885 Euro (vorläufig), 2025: 21.880 Euro (vorläufig). Die Gemeinde wird aufgefordert weiterhin die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gewerblicher Art Hafen zu fokussieren und die beschlossenen Investitionsmaßnahmen nur umzusetzen, wenn die Fördermittel in der eingeplanten Höhe fließen oder in anderen Förderprogrammen ergänzend eingeworben werden können.

Gem. § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ stellt das Land den Landkreisen und den kreisfreien Städten in den Jahren 2026 bis 2035 ein Investitionsbudget in Höhe von 780 Mio. € für Investitionsbudgets in folgenden Schwerpunkten bereit: 1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen (540 Mio. Euro), 2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie (140 Mio. Euro) sowie 3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur: Sport, Kultur und Zoos (100 Mio. Euro). Die Förderquote für die Maßnahmen der Investitionsbudgets beträgt grundsätzlich 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Diese kann bei kommunalen Trägern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange und rot) ausnahmsweise auf bis zu 90 Prozent erhöht werden. Für den zu erbringenden kommunalen Eigenanteil werden im Kommunalen Aufbaufonds Zinszuschüsse für Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde wird aufgefordert sich um die Mittel aus dem MV-Plan 2035 zu bewerben und darauf hingewiesen, dass die Eigenanteile bei der Finanzierung von investiven Maßnahmen möglichst gering zu halten sind. Gem. § 44 KV M-V hat die Gemeinde alle anderen Finanzierungsquellen auszuschöpfen (Subsidiaritätsgebot der Kreditaufnahme), bevor sie Investitionen mit einem Kredit finanziert.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Altwarp wird gemäß § 17 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) als weggefallen bewertet. Der Haushaltsausgleich wird im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das laufende Haushaltsjahr und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich nicht erreicht. Nach der vorläufigen Finanzrechnung 2025 weist die Gemeinde für 2025 einen selbsterwirtschafteten Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -101.722 € (2024: -121.996 €) aus. In der Planung wird für 2026 ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -507.800 € (2025: -384.400 €) geplant. Es ist ein hoher Anstieg bei den Planwerten zu beobachten. Die Gemeinde wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten und den Haushaltsausgleich weiterhin als oberstes Ziel zu verfolgen.

Die Gemeinde ist zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 43 Absatz 7 und Absatz 8 KV M-V verpflichtet. Lt. Mitteilung der Kämmerei wurde die Fortschreibung am 10.03.2026 beschlossen und wurde mit der Fertigstellung der Niederschriften der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Laut Prognose des Ministeriums für Inneres gehört die Gemeinde in 2026 zu potentiellen Antragstellern auf Entschuldungshilfen nach § 27 Absatz 2 Nr. 1 FAG M-V. (Sonderzuweisungen nach

§ 27 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Antragssteller auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs haben die erforderlichen Hebesätze laut Orientierungsdatenerlass 2026 festzusetzen, **mit der Antragsstellung den aufgestellten Jahresabschluss 2025 und die festgestellten Jahresabschlüsse für vorangegangene Haushaltsjahre vorzulegen** sowie die im Haushaltsicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 beschlossenen Maßnahmen vollständig umzusetzen.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Anlage 1: Berechnung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

investiver Vortrag zum 01.01.2026 (lt. Muster 5b)		36.833 €
zweckgebundene Mittel nach § 8a KAG M-V zum 31.12.2026 (Plan-Wert)		17.571 €
zur Finanzierung von Maßnahmen verfügbare, angesparte, investive Mittel		19.262 €
investiver Saldo 2026	-	284.400 €
rechnerischer Kreditbedarf	-	265.138 €
genehmigungsfähiger Kredit		265.200 €
beantragter Kredit		300.000 €
Kürzung		34.800 €